Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2293

15.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2293 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2026

zur Eintragung der geografischen Angabe „Capocollo di Martina Franca“ (g.g.A.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der geografischen Angabe „Capocollo di Martina Franca“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.

(3) Die geografische Angabe „Capocollo di Martina Franca“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden.

(4) Mit Schreiben, die am 19. Februar 2024 und am 5. März 2026 eingingen, teilten die italienischen Behörden der Kommission mit, dass die Unternehmen *Comalbest s.r.l.* und *Industria Alimentare Apulia s.r.l.*, die ein Erzeugnis mit der Verkehrsbezeichnung „Capocollo di Martina Franca“ rechtmäßig vermarktet und diesen Namen seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen verwendet haben, die Produktspezifikation — insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass sie nicht in dem in der Produktspezifikation festgelegten geografischen Gebiet niedergelassen sind — nicht einhalten. Dies war im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens geltend gemacht worden.

(5) Da die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt, erfüllt sind, sollte den Unternehmen *Comalbest s.r.l.* und *Industria Alimentare Apulia s.r.l.* eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie die Verkehrsbezeichnung „Capocollo di Martina Franca“ weiter verwenden können. In Anbetracht der Angaben der italienischen Behörden sollte dieser Übergangszeitraum fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung betragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Capocollo di Martina Franca“ (g.g.A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

([1]) ABl. L 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj).
([3]) Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C, C/2026/3344, 22.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3344/oj).

Artikel 2

Die Unternehmen *Comalbest s.r.l.* und *Industria Alimentare Apulia s.r.l.* dürfen die Bezeichnung „Capocollo di Martina Franca" für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiter verwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2026

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission